

PLANZEICHEN
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
WA	ALLGEMEINE WOHNBEIETE	MD	DORFGEBIETE
WR	REINE WOHNBEIETE	MK	KERNGEBIETE
WB	BESONDERE WOHNBEIETE	SO	SONDERGEBIETE
MI	MISCHGEBIETE		
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			
z.B. II	ALS HÖCHSTGRENZE		ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B. (H)	ZWINGEND		
z.B. II-IV	MINDEST. HÖCHSTGRENZE		
z.B. 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. (0,8)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
— — — — — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES			
BAUWEISE, BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN			
o	OFFENE BAUWEISE	ED	NUR EINZEL- UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE		
—	BAUGRENZE		
— — — — — FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN			
ST	STELLPLATZ		
GA	GARAGEN		

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
Feuerwehr	KIRCHE
Jugendheim	SCHULE
VERKEHRSPFLÄCHEN	
VERKEHRSPFLÄCHEN	STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG BESONDERER VERKEHRSPFLÄCHEN
VERKEHRSPFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
P	ÖFFENTL. PARKPLÄTZE
F	FUSSWEGE
W	WIRTSCHAFTSWEG
V	VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE
VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN	
UMFORMSTATION	KLÄRANLAGE
WASSERBEHÄLTER	
GRÜNFLÄCHEN	
S	SPIELPLATZ
B	BOLZPLATZ
SP	SPORTPLATZ
PAN	PARKANLAGE
FRI	FRIEDHOF
PR	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
WASSERFLÄCHE	

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND	
AUFSCHÜTTUNG	ABGRABUNG
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
G	GEHRECHT
L	LEITUNGSRECHT
A	ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
F	FAHRECHT
B	ZU GUNSTEN DER ANLIEGER
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	
GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE	GEMEINSCHAFTSTIEF-GARAGEN
FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
B	BÄUME
S	STRÄUCHER
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
H	HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME
H	HINWEIS AUF TEXTE, FESTE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	

BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

BÜRO FÜR STÄDTEBAULICHE PLANUNG
D UND H SCHRODER G BAVAJ DIPLING ARCHITEXTEN
51 AACHEN MONHEIMSALLEE 75 TEL 0241/37715

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

Dipl.-Ing. Frieder Schorstädt
Off. best. Vermessungsingenieur

3. Jan. 89

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Dipl.-Ing. Frieder Schorstädt
Off. best. Vermessungsingenieur

24. Jan. 89

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 21.11.1985 AUFGESTELLT WORDEN.

DIE STADTVERRETUNG STIMMTE AM 25.1.1989 DIESEM BEBAUUNGSPLAN ZU UND BESCHLOSS DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB.

Stühnrich, DEN 25.1.1989
Bürgermeister

Stühnrich, DEN 25.1.1989
Stadtdirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEM. § 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM 19.9.1988 BIS 19.10.1988 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 10 BAUGB IN DER SITZUNG DER STADTVERRETUNG AM 21.11.1985 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Stühnrich, DEN 25.1.1989
Stadtdirektor

Stühnrich, DEN 25.1.1989
Bürgermeister

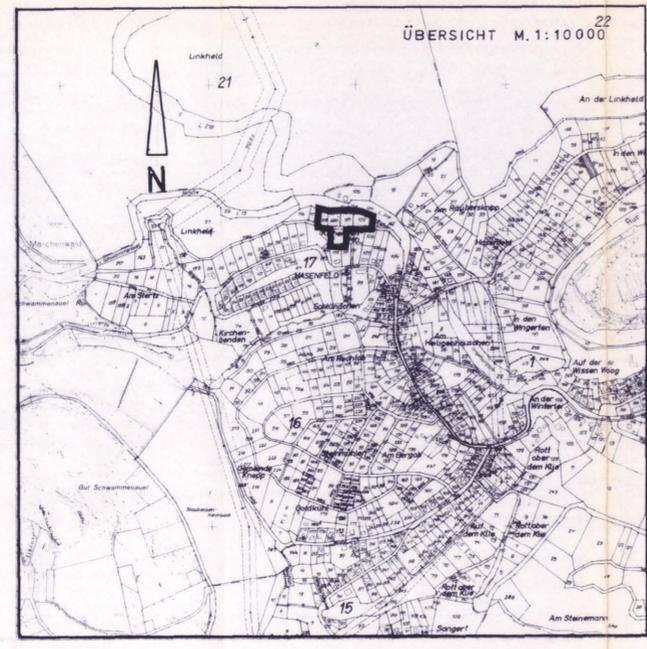
DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM 15.12.89 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 21.12.89...

AZ.: 35.2.12-1641-5/89

KÖLN, DEN 31.3.89

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

Stühnrich, DEN 24. Mai 1989
Stadtdirektor



* WEITERE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN SIND ALS ANLAGE BESTANDTEIL DIESES PLANES

ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (S 81 BAUGB NW)	
▲	GENEIGTE DÄCHER (AUSGENOMMEN GARAGEN)
▲	GENEIGTE DÄCHER, HAUPTRICHTUNG
▲	DACHNEIGUNG: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN 25°-30°
▲	FÜR ZWEIGESCHOSSIGE BAUTEN 25°-30°
DER GELTUNGSBEREICH WIRD DURCH BAUGRENZEN ODER DURCH FOLGENDE LINIEN ABGEGRENZT:	
AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG GESTATTET	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (S 9 (6) BAUGB)	
KURGEBIET IM SINNE DES § 2 KURORTEGESETZ	
UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN	
---	UNVERBINDLICHER PARZELLIERUNGSVORSCHLAG
---	INNERHALB VON VERKEHRSPFLÄCHEN: VORGESCHLAGENE GESTALTUNG
BESTANDSANGABEN	
+	VORHANDENE BEBAUUNG
o	FLURSTÜCKSGRENZEN
---	FLURGRENZEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
DER BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN. FÜR FORTFALLENDE GEHÖLZE IST ENTSPRECHENDER ERSATZ ANZUPFLANZEN.	
KENNZEICHNUNGEN	
BEI DEN BAUAUSFÜHRUNGEN IST ZU BEACHTEN, DASS DAS PLANGEBIET IN EINEM RAUM ERHÖHTER SEISMISCHER AKTIVITÄT LIEGT UND NACH DIN 419 „BAUTEN IN DEUTSCHEN ERDBEBENGEBIETEN“ IN DIE ZONE II EINGESTUFT WIRD.	

RECHTSGRUNDLAGEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT NACH FOLGENDEN VORSCHRIFTEN:

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.86 (BGBl. I S. 2253),

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.77 (BGBl. I S. 1763),

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.81, BGBl. I S. 833),

§ 81 DER "BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN" (LANDSBAUORDNUNG - BAUNW) VOM 26.6.84 (GV NW S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.84 (GV NW S. 803), §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 (GV NW S. 475 SGV NW 2023),

VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTMVO) VOM 7.4.81 (GV NW S. 224).

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG.

**BEBAUUNGSPLAN
HEIMBACH B6
1. ÄNDERUNG
M 1:1000
OFFENLEGUNGSEXEMPLAR**